

Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2025

Rechtmäßigkeit der Vereinnahmung und Verwendung von Nebeneinkünften durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten und städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Rahmen von kommunalpolitischen und kommunalrechtlichen Seminaren zur bin ich in den Austausch mit anderen Kandidaten und Amtsinhabern zum Thema Nebentätigkeiten im Hauptamt als Hauptverwaltungsbeamter gekommen. Unter Bezugnahme auf Ihre Vorlage Nr. 2025/3267 sowie auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen des LBG NRW, der Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV NRW), des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW) und ergänzender Stellungnahmen bitten ich um schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen per z.d.A.: Rat:

1. Zuordnung der Tätigkeiten:

Welche der im Jahr 2024 ausgeübten und in der Anlage zur Vorlage Nr. 2025/3267 aufgelisteten Tätigkeiten wurden durch Sie gemäß § 113 Abs. 2 und 3 GO NRW oder § 15 Abs. 2 GkG NRW kraft Amtes wahrgenommen und sind damit dem Hauptamt zuzurechnen?

Stellungnahme:

Durch den Oberbürgermeister wurden im Jahr 2024 die sich aus der Vorlage Nr. 2025/3267 ergebenden Tätigkeiten ausgeübt. Die Praxis der bisherigen Zuordnung wurde von den Vorgängern übernommen. Nach verwaltungsinterner Prüfung sowie nach der nunmehr vorliegenden Stellungnahme der Bezirksregierung (s. Anlage) ist eine Einteilung in Nebentätigkeiten sowie als dem Hauptamt zugehörige Tätigkeiten wie folgt vorzunehmen:

- a) AVEA GmbH & Co. KG – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- b) AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- c) Reloga Holding GmbH & Co. KG – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- d) Reloga Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- e) Klinikum Leverkusen gGmbH – Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)

Hauptamt, da die Ausübung dieser Tätigkeit aufgrund des § 13 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrags an die Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender geknüpft ist.

- f) Klinikum Leverkusen gGmbH – Aufsichtsrat (Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- g) Klinikum Leverkusen Service GmbH – Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)
Hauptamt, da die Ausübung dieser Tätigkeit aufgrund des § 11 des Gesellschaftsvertrags an die Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender geknüpft ist.
- h) Klinikum Leverkusen Service GmbH – Aufsichtsrat (Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- i) Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH – Mitglied im Aufsichtsrat
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- j) RheinEnergie AG – Mitglied Beirat
Hauptamt, da die Ausübung dieser Tätigkeit allein aufgrund der Funktion als Hauptverwaltungsbeamter übertragen worden ist.
- k) Sparkasse Leverkusen AöR – Vorsitzender Verwaltungsrat
Nebentätigkeit aufgrund der Fiktion nach § 18 S. 3 SpkG NRW.

2. Vergütungen aus Hauptamtstätigkeiten:

In welchen konkreten Fällen haben Sie eine Vergütung für Tätigkeiten erhalten, die nach beamtenrechtlicher Einschätzung (vgl. BVerwG, Urteil v. 31.03.2011 – 2 C 12.09) untrennbar mit Ihrem Hauptamt verbunden und somit gemäß Alimentationsprinzip ohne gesonderten Vergütungsanspruch durchzuführen sind?

Stellungnahme:

Die Vergütungen, die Herr Oberbürgermeister Richrath für die jeweiligen Tätigkeiten erhalten hat, ergeben sich aus der Anlage zur Vorlage Nr. 2025/3267. Wie sich aus den Ausführungen zu 1. ergibt, sind die Vergütungen für die unter a) - j) beschriebenen Tätigkeiten nach § 58 LBG NRW abzuführen.

3. Abführungspflicht:

Wurden sämtliche Einnahmen aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, vollständig an den Dienstherrn abgeführt? Falls nein:

- a) Welche Beträge wurden ggf. einbehalten?
- b) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Einbehaltung?

Stellungnahme:

Entsprechend der bisher durch die Amtsvorgänger geübten Praxis erfolgte eine Abführung der Einnahmen an den Dienstherrn bisher lediglich in der sich aus den entsprechenden Vorlagen der vergangenen Jahre ergebenden Höhe. Die korrekte Abführung der Einkünfte wird – nach der nun vorliegenden Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – umgehend erfolgen und die bisherige Praxis entsprechend abgeändert. Der Fachbereich 11 wird die Abführungspflicht unter den neuen Erkenntnissen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen überprüfen und die bestehenden Bescheide korrigieren. Mit Schreiben vom 12.06.2025 erfolgte bereits eine Korrektur für das Kalenderjahr 2024 bezüglich der maßgeblichen Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 S. 2 NtV NRW. Eine entsprechende nochmalige Kenntnisnahme-Vorlage in Korrektur der bereits veröffentlichten Vorlage Nr. 2025/3267 wird in die Ratssitzung am 07.07.2025 eingebracht.

4. Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten:

Wurden sämtliche Tätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zuzurechnen sind, im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 KorruptionsbG NRW ordnungsgemäß und rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem Rat angezeigt bzw. durch die zuständige Dienststelle genehmigt?

Herr Oberbürgermeister Richrath hat sämtliche Tätigkeiten in der Vergangenheit stets dem Rat angezeigt und durch den Fachbereich Personal und Organisation genehmigen lassen. Lediglich die Zuordnung der Tätigkeiten als dem Hauptamt zugehörig oder als Nebentätigkeit war – wie auch schon bei seinen Amtsvorgängern – nicht zutreffend. Dennoch wurden auf diese Weise sämtliche Tätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zuzurechnen sind (dies ist die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen AöR), ordnungsgemäß angezeigt und sind dem Fachbereich Personal und Organisation bekannt.

5. Informationspflichten gegenüber dem Rat:

Bitte legen Sie dar, wie Sie die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates über Art, Umfang und Vergütung der Nebentätigkeiten gemäß § 8 Abs. 2 KorruptionsbG NRW im Zeitraum 2015 bis 2024 erfüllt haben.

Stellungnahme:

Der Rat wurde durch die nachfolgend genannten Vorlagen über sämtliche Tätigkeiten des Oberbürgermeisters in städtischen Gesellschaften unterrichtet:

- Für das Jahr 2015: 2016/0962
- Für das Jahr 2016: 2017/1557
- Für das Jahr 2017: 2018/2112
- Für das Jahr 2018: 2019/2776
- Für das Jahr 2019: 2019/3341
- Für das Jahr 2020: 2021/0500
- Für das Jahr 2021: 2022/1430
- Für das Jahr 2022: 2023/2128

- Für das Jahr 2023: 2024/2720
- Für das Jahr 2024: 2025/3267

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass auch der Rat die Zuordnung der Tätigkeiten zu Hauptamt und Nebentätigkeit in der Vergangenheit weder in Bezug auf Herrn Oberbürgermeister Richrath noch in Bezug auf seine Amtsvorgänger in Frage gestellt, geschweige denn angezweifelt hat.

6. Abführungspflicht bei Überschreitung der Vergütungsgrenzen:

Haben Sie in einem der genannten Jahre die in § 13 Abs. 1 NtV NRW vorgesehenen Höchstgrenzen (einschließlich kumulativer Betrachtung von Sparkassenvergütung und sonstiger Einkünfte aus Gremientätigkeiten) überschritten? Wenn ja, in welchem Umfang und wie wurde mit den übersteigenden Beträgen verfahren?

Stellungnahme:

Die Abführung erfolgte im Rahmen der Höchstgrenzen nach der Nebentätigkeitsverordnung. Sofern eine Abführung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen in den vergangenen Jahren erforderlich war (dies ist o.g. Kenntnisnahmevorlagen zu entnehmen), ist diese unmittelbar nach entsprechender Bescheiderstellung des Fachbereichs Personal und Organisation durch den Oberbürgermeister an die Stadtkasse vorgenommen worden. Eine Abführung unter der Bewertung der Tätigkeit als Hauptamt erfolgte, wie auch bei allen Amtsvorgängern zuvor, bisher nicht.

7. Zukünftiger Umgang mit Nebentätigkeitseinkünften:

Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie künftig zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Einnahmen aus Tätigkeiten im Haupt- und Nebendienst rechtssicher behandelt und die Transparenzpflichten gegenüber dem Rat vollständig erfüllt werden?

Gibt es in diesem Themenkomplex Hinweise der Bezirksregierung oder von den zuständigen Ministerien? Wenn ja, bitte ich hierzu um ergänzende Erläuterungen.

Ebenso bitte ich um Überprüfung und ggf. Korrektur der Aussagen des FB 11 in der letzten Ratssitzung auf Grund der Anfrage von Herrn Rees.

Stellungnahme:

Die bisherige Praxis wird bzgl. der neuen Zuteilung der Tätigkeiten für die Zukunft angepasst. Dies betrifft die ordnungsgemäße Abführung der Einkünfte wie auch sämtliche erforderlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten. Auch zukünftig werden zur Erfüllung der Transparenzpflichten gegenüber dem Rat gemäß § 8 KorruptionsbG NRW jährliche Kenntnisnahmevorlagen eingebracht.

Wie auch der Stellungnahme der Bezirksregierung zu entnehmen ist, wurde im März 2024 an alle (Ober)Bürgermeister*innen und Landrät*innen eine Informationsbroschüre versandt. Deren Verbleib ist innerhalb der Verwaltung nicht

bekannt. Aufgrund dessen ist diese Broschüre seitens der Bezirksregierung am 28. Mai 2025 nochmals zur Verfügung gestellt worden.

Die Anfrage der Klimaliste bzw. die des Herrn Rees ist mit Mitteilung vom 24.06.2025 beantwortet worden. Eine Korrektur bezüglich der laufenden Besoldungsbestandteile ist nicht vorzunehmen, da alle Zahlungen in der geleisteten Höhe dem Oberbürgermeister vollumfänglich zustehen.

8. Entsprechende Prüfung bei Beigeordneten:

Wir bitten Sie ebenso um eine entsprechende Überprüfung bei der Vereinnahmung und Verwendung von Einkünften aus Gremientätigkeiten bei den Beigeordneten, die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Die Rechtssicherheit ist herzustellen und etwaige Rückforderungen vorzunehmen.

Stellungnahme:

Die entsprechende Prüfung bei den Beigeordneten und anderen städtischen Vertreter*innen dauert noch an, da das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 (Az. 2 C 12/09) nicht auf Beigeordnete übertragbar ist und insofern für jede einzelne Tätigkeit eine gesonderte Prüfung durchzuführen ist.

Im Übrigen sind die Aussagen in der Literatur nicht eindeutig, was die Einteilung der Tätigkeiten der Beigeordneten in städtischen Gesellschaften in Hauptamt und Nebentätigkeit betrifft. Bezüglich der hierzu bereits vorliegenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Köln ergeben sich noch Anschlussfragen, deren Klärung es zunächst bedarf.

Recht und Vergabestelle in Verbindung mit Personal und Organisation

Anlage

24.06.2025